Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7370**

17. Wahlperiode 19. 10. 2011

Antrag

der Fraktion der SPD

Nachhaltige Entwicklung in Subsahara-Afrika durch die Stärkung der Menschenrechte fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Afrika südlich der Sahara ist politisch, wirtschaftlich und sozial eine Region der Gegensätze und des rasanten Wandels. Demensprechend verschieden stellt sich die Situation in den einzelnen Ländern dar. Bei aller Unterschiedlichkeit sind jedoch zwei Tendenzen erkennbar: Zum einen hat sich die Wirtschaftslage im Afrika südlich der Sahara nach der globalen Wirtschaftskrise deutlich erholt; in den rohstoffreichen Staaten haben die hohen Weltmarktpreise einen regelrechten Boom ausgelöst. Auch sind in den letzten Jahren die Auslandsschulden stark gesunken und in einigen Staaten träumt die politische und wirtschaftliche Elite bereits selbstbewusst von den afrikanischen „Löwenstaaten“ – die asiatischen „Tigerstaaten“ als Vorbild. Zum anderen jedoch ist Subsahara-Afrika die einzige Weltregion, in der die Armut zugenommen hat. In extremer Armut leben heute dort über 100 Millionen Menschen mehr als noch vor 20 Jahren. Die gegenwärtige Dürre am Horn von Afrika verschärft die Lage in dramatischer Weise. Und auch in Afrikas jüngstem Staat, dem Südsudan, sind trotz großer Erdölvorkommen Armut und Hunger weit verbreitet. Die Hälfte der Bevölkerung in Subsahara-Afrika lebt von weniger als 1,25 US-Dollar am Tag; das Recht vieler Menschen auf Nahrung und Wasser wird verletzt. Für sie ist die Erreichung der Milleniumsentwicklungsziele überlebenswichtig. Mit 0,38 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2010 hinkt die Bundesregierung ihren Zusagen allerdings weit hinterher.
2. 2011 haben sowohl die Fraktion der SPD als auch die Bundesregierung ihr Afrika-Konzept vorgestellt. In beiden Konzepten spielen die Menschenrechte als Grundlage menschlichen Handelns und als politische Querschnittsaufgabe eine wesentliche Rolle. Nun geht es darum, die in den Konzepten aufgestellten menschenrechtlichen Ziele in eine kohärente deutsche Afrikapolitik umzusetzen. Diese wiederum muss in die EU-Afrika-Strategie von 2007 eingebettet sein, mit der die Beziehung zwischen den europäischen und afrikanischen Staaten auf eine neue und partnerschaftliche Grundlage gestellt wurde. In dieser langfristig angelegten Partnerschaft ist der Bereich „Staatsführung und Menschenrechte“ einer von acht Schwerpunkten, inhaltlich eng verbunden mit den Bereichen „Frieden und Sicherheit“ und „Umsetzung der Milleniumsentwicklungsziele“. Nach dem Ersten Aktionsplan für 2007 bis 2010, dessen Ziele nur unvollständig erfüllt wurden, wird die EU-Afrika-Strategie nun entlang des Zweiten Aktionsplans für 2011 bis 2013 weiterverfolgt. Zu berücksichtigen sind auch das Konzept des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ und die von den

EU-Missionen in Afrika erarbeiteten menschenrechtlichen Länderstrategien. Die Herausforderung ist groß, bilaterale und multilaterale Maßnahmen zu einer kohärenten Menschenrechtspolitik zusammenzuführen.

3. Demokratische Staatsführung und die Einhaltung der Menschenrechte sind der Schlüssel zu einer nachhaltigen Entwicklung. Ressourcenreichtum und wirtschaftliches Wachstum allein können eine solche Entwicklung nicht bewirken. Vielmehr geht es darum, politische Rahmenbedingungen zu schaffen, mit denen sich für eine Mehrheit der Bevölkerung die Lebensbedingungen verbessern und die Armut verringern lässt. Armut ist nämlich nicht nur eine Folge von ungünstigen ökonomischen Rahmenbedingungen, sondern auch das Ergebnis mangelnder Partizipation und der Verletzung der Menschenrechte. Deshalb ist es wichtig, die menschenrechtlichen Prinzipien wie Empowerment und Partizipation, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu fördern. Sie beschreiben die Handlungsweisen, wie die Menschenrechte umgesetzt werden sollen, und zugleich die Ziele, die durch die Verwirklichung von Menschenrechten erreicht werden sollen. Die Anwendung menschenrechtlicher Prinzipien und die Stärkung der Menschenrechte können wesentlich zu Armutsbekämpfung und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika beitragen. Umso bedauerlicher ist, dass die Bundesregierung – wie ihr Afrika-Konzept und die Afrika-Reise der Bundeskanzlerin im Juli 2011 zeigen – ihren Schwerpunkt auf deutsche Wirtschaftsinteressen legt. Auch das neue Konzept des BMZ „Chancen schaffen – Zukunft entwickeln“ fokussiert auf die Entwicklung der Privatwirtschaft in Afrika und auf die deutsch-afrikanischen Wirtschaftsbeziehungen.

4. In der Gründungsakte der Afrikanischen Union (AU) haben sich die afrikanischen Staaten zu guter Staatsführung und zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet. Dies ist ein wichtiges Signal nach innen und nach außen: Die Regierungen Afrikas wollen eigenverantwortlich die Probleme des Kontinents lösen und gemeinsam mit den Menschen eine bessere Zukunft gestalten. Im Fall schwerster Menschenrechtsverletzungen können sie sogar in einem Staat eingreifen. Darüber hinaus haben sie vereinbart, über den African-Peer-Review-Mechanismus gegenseitig ihre Regierungsführung zu bewerten und sich bei der Umsetzung von Empfehlungen zu unterstützen. Über die Hälfte der Mitgliedstaaten hat sich bereits freiwillig dieser kritischen Selbstbewertung gestellt. Unterstützt wird die Politik der AU vom Panafrikanischen Parlament, dessen Funktionsfähigkeit allerdings verbessert werden kann. Ein seit 2006 laufendes Programm der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH unterstützt das Parlament bei der Steigerung seiner Effizienz.

5. Alle afrikanischen Staaten haben die „Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker“ aus dem Jahr 1981 ratifiziert (Banjul-Charta). Schutzorgan der Charta ist eine Menschenrechtskommission, die auf die Einhaltung der Artikel achtet und im Konfliktfall Rechtsverletzungen feststellt und Empfehlungen abgibt. Ein verbindliches Monitoringsystem existiert nicht. 2005 trat das „Protokoll über die Rechte der Frau in Afrika“ (Maputo-Protokoll) in Kraft, das die Banjul-Charta konkretisiert und ergänzt. Erstmals bezieht sich ein völkerrechtlich bindendes Dokument ausschließlich auf die Situation der afrikanischen Frauen, auf die Förderung ihrer Rechte und ihren Schutz und verpflichtet die Vertragsstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Protokoll vollständig und wirksam umzusetzen. Dieser Anspruch muss endlich verwirklicht werden, denn die Stärkung der Menschenrechte von Frauen und ihre Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen sind Kernelemente einer nachhaltigen Entwicklung. Zunächst aber müssen 20 Staaten Subsahara-Afrikas das Protokoll noch ratifizieren. 2010 hat die AU eine Frauendekade ausgerufen; die Mit-

gliedstaaten haben sich verpflichtet, bis 2020 die Hälfte der Staatsämter und Schlüsselpositionen mit Frauen zu besetzen.

Die meisten afrikanischen Staaten haben auch die wichtigsten internationalen Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Allerdings halten viele afrikanische Regierungen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht ein oder nur gezwungenermaßen als Auflage ihrer westlichen Geber. Deshalb sollten diese ihre Hilfe an klare Bedingungen und Ergebnisse knüpfen. Unabhängig von der geringen Bereitschaft mancher Regierungen, ihre Verpflichtungen einzuhalten, sind einige auch gar nicht in der Lage dazu. In zerfallenen oder fragilen Staaten existiert in vielen Landesteilen überhaupt keine staatliche Gewalt mehr oder nur in sehr geschwächter Form. Ohne funktionierende staatliche Institutionen aber können Recht und Gesetz nicht verwirklicht werden. Häufig üben nichtstaatliche Akteure wie Milizen oder Rebellengruppen das Gewaltmonopol aus und sind für schwerste Menschenrechtsverletzungen verantwortlich, wie dies in Somalia und in der Demokratischen Republik Kongo der Fall ist. Bis vor wenigen Jahren war auch der Norden Ugandas in der Hand der „Lord's Resistance Army“, die Angst und Schrecken verbreitete. Mit wenigen Ausnahmen ist ganz Zentralafrika politisch fragil mit völlig oder teilweise zerstörten staatlichen Strukturen. Hier sind die politischen Optionen deutscher und europäischer Politik begrenzt. Deshalb sollten gezielt zivilgesellschaftliche Akteure unterstützt werden, um die Länder langfristig von innen heraus zu verändern.

6. Trotz der Selbstverpflichtung der AU-Mitgliedstaaten ist die Menschenrechtsbilanz in Subsahara-Afrika ernüchternd. In allen Regionen bestehen erhebliche menschenrechtliche Defizite – z. B. in Ostafrika in Äthiopien und Eritrea, im südlichen Afrika in Simbabwe und Burundi sowie in Westafrika in Nigeria und Gambia. In den meisten dieser Länder sind die Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit erheblich eingeschränkt; Regierungskritiker werden willkürlich verhaftet und von Folter bedroht, die Haftbedingungen sind katastrophal. Auf der Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ nimmt Eritrea den allerletzten Platz ein. In vielen afrikanischen Ländern wird auch noch die Todesstrafe verhängt und vollstreckt. Besorgniserregend ist auch, dass sich immer wieder – wie z. B. in Nigeria – religiöse bzw. religiös begründete Spannungen gewaltsam entladen. Auch die Verfolgung und Kriminalisierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung nimmt zu. Uganda mit seinen homophoben Gesetzgebungsplänen ist der Gegenpol zu Südafrika, dessen Verfassung die sexuelle Selbstbestimmung garantiert. Ermutigend ist auch die Situation in Ländern wie z. B. Botsuana, Tansania, Togo, Liberia und Ghana, die die Menschenrechte gewährleisten oder sich in die richtige Richtung entwickeln. Diese Staaten sollten konstruktiv auf ihrem Weg begleitet werden.

7. Geradezu dramatisch ist die menschenrechtliche Situation in den Bürgerkriegsländern Sudan, Somalia und in der Demokratischen Republik Kongo, wo Vertreibung, Tötungen und sexuelle Gewalt an der Tagesordnung sind. Im Osten der Demokratischen Republik Kongo sind Massenvergewaltigungen eine gezielt angewandte Kriegsstrategie, mit der die Opfer und ihre Familien- und Dorfgemeinschaften gleichermaßen zerstört werden sollen. In Somalia terrorisieren die islamistischen Al-Shabaab-Milizen die Bevölkerung und behindern die humanitäre Hilfe in einer Situation, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) als „Hungersnot“ eingestuft hat. Und während für die sudanesische Konfliktregion Darfur noch immer keine Lösung gefunden ist, brechen im Kontext der Spaltung des Landes bereits neue Konfliktherde in Abyei, Südkordofan und Blue Nile mit zahlreichen Toten in der Zivilbevölkerung auf. Auch in der Elfenbeinküste ist nach dem offiziellen Ende des blutigen Machtkampfes um die Präsidentschaft die Lage noch nicht befriedet. Das Beispiel

Elfenbeinküste zeigt, dass Wahlen allein nicht gleichbedeutend mit guter Staatsführung sind, sondern Konflikte sogar noch verschärfen können.

8. Die überzeugendste Menschenrechtspolitik ist jene, die Menschenrechtsverletzungen vermeiden bzw. gewaltsame Auseinandersetzungen beenden hilft. Deshalb müssen zivile Konfliktprävention, Konfliktbewältigung und Friedenssicherung ein Schwerpunkt sowohl der afrikanischen als auch der internationalen Politik sein. Hier sind vor allem die Afrikanische Union und die Regionalorganisationen gefordert. Bislang sind sie ihrem Anspruch, eigenverantwortlich die Probleme des Kontinents zu lösen, nicht gerecht geworden. Umso wichtiger ist es, über die EU-Afrika-Strategie den Bereich „Frieden und Sicherheit“ zu vertiefen. So stehen auf der Agenda des Zweiten Aktionsplans für diesen Bereich neben dem politischen Dialog der Aufbau der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur (APSA) und die Finanzierung von AU-Friedensmissionen.

   Der Zweite Aktionsplan kann auch von den Erfahrungen profitieren, die Deutschland mit dem Aktionsplan „Zivile Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und Friedenskonsolidierung“ aus dem Jahr 2004 gesammelt hat. Bei der Entwicklung von Präventivmaßnahmen hat sich Deutschland in Europa eine Führungsposition erarbeitet. Der Deutsche Bundestag hat bedauert, dass die schwarz-gelbe Koalition diesem friedenspolitischen Ansatz offenbar wenig Bedeutung beigemessen und im Haushalt 2011 die Mittel um ein Drittel auf knapp 75 Mio. Euro gekürzt hat. Dieser Fehler wurde im Haushaltsentwurf 2012 mit einem Ansatz von 120 Mio. Euro korrigiert. Deutsche Organsationen wie der Zivile Friedensdienst oder das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze sind für ihre Friedensarbeit in Afrika hoch anerkannt. Angesichts der Vielzahl der konfliktiven Situationen nicht nur in Afrika sollte Deutschland bilateral und im EU-Rahmen eine treibende Kraft bei der Konfliktprävention sein.

   In diesem Zusammenhang müssen auch die EU-Strategie zur Unterstützung des UN-Kleinwaffenaktionsprogramms und die EU-Strategie betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen vorangetrieben werden. Diese Waffen sind in den meisten gewaltsamen Konflikten und internen Kriegen die wichtigsten Kampfmittel, die sich insbesondere gegen die Zivilbevölkerung richten. Leicht handhabbar können sie auch von Kindern bedient werden, die in Afrika zu Tausenden zwangsrekrutiert werden. Der Deutsche Bundestag begrüßt deshalb, dass die EU im Rahmen von APSA Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Afrika finanziell unterstützt. Auf UN-Ebene erwartet der Deutsche Bundestag, dass bei den laufenden Verhandlungen über ein rechtsverbindliches internationales Waffenhandelsabkommen (Arms Trade Treaty/ATT) hohe Standards bezüglich Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Genehmigung von Rüstungsexporten angelegt werden.

9. Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind häufig Frauen und Kinder. Sie sind mit vielfältigen Diskriminierungen, erschwertem Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, familiärer Gewalt und – je nach Land – auch mit Genitalverstümmelung konfrontiert. Hohe Müttersterblichkeit und unter Frauen weit verbreitete HIV/AIDS-Infizierung sind Ausdruck der schlechten medizinischen Versorgung, vor allem in ländlichen Regionen. Bei kriegerischen Auseinandersetzungen verlieren Frauen und Kinder mit Land und Vieh meist nicht nur ihre Lebensgrundlage. Zusätzlich werden sie auch noch sexuell missbraucht oder als Soldaten und Arbeitssklaven ausgebeutet. Daher müssen die UN-Resolution 1325 „Frauen, Frieden, Sicherheit“ (2000) und die Resolution 1820 (2008) konsequent umgesetzt werden. Die beiden Resolutionen fordern eine wichtige Rolle von Frauen bei der Prävention und Lösung von Konflikten und ihren Schutz vor (sexueller) Gewalt. Die für die Umsetzung zu-

ständige neue und noch völlig unterfinanzierte UN-Organisation UN Women steht vor einer großen Aufgabe. Der Deutsche Bundestag befürwortet eine Erhöhung der freiwilligen ungebundenen Leistungen Deutschlands an UN Women, die sich 2012 unverändert auf 818 000 Euro belaufen werden. Der Deutsche Bundestag wird sich weiter im Sinne dieser Resolutionen engagieren und ermutigt die Bundesregierung, einen Nationalen Aktionsplan zur Resolution 1325 zu erstellen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass der UN-Sicherheitsrat im Juli 2011 auf Initiative und unter Vorsitz Deutschlands die Resolution 1998 zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verabschiedet hat. Im jährlichen Bericht des UN-Generalsekretärs werden künftig nicht nur Konfliktparteien aufgelistet werden, die Kinder als Soldaten rekrutieren, missbrauchen, verstümmeln oder töten, sondern auch solche, die Schulen und Krankenhäuser zerstören und damit Kindern schweren Schaden zufügen. Auf dieser „Liste der Schande“ stehen auch die Demokratische Republik Kongo und Somalia.

Eine wichtige Rolle in Subsahara-Afrika spielen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger. Mutigen Menschenrechtsaktivisten wie dem 2010 ermordeten Kongolesen Floribert Chebeya gebührt höchster Respekt. In vielen afrikanischen Staaten, in denen das Recht auf freie Meinungsäußerung verweigert wird, bedeuten Kritik an der Regierung oder der Einsatz für die Menschenrechte ein hohes Risiko. Floribert Chebeya war Leiter der Menschenrechtsorganisation „Voix des Sans Voix“, wurde mehrfach verhaftet und gefoltert und setzte sich doch weiterhin für die Menschenrechte ein. Auch Jennie Williams und ihre Mitstreiterinnen der Organisation „Women of Zimbabwe Arise“ (WOZA) werden regelmäßig willkürlich verhaftet. Anwälte, Journalisten, Gewerkschafter, Frauenrechtlerinnen und Priester sowie zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für die Rechte anderer einsetzen und deshalb den autoritären Regimen ein Dorn im Auge sind, brauchen Schutz und Unterstützung. Hier ist Deutschland gefordert, vor allem aber die EU, die mit ihren Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern den EU-Missionen in Drittstaaten praktische Anregungen zur Unterstützung gibt. Der Kontakt zu Menschenrechtsverteidigern und Nichtregierungsorganisationen ist auch in den menschenrechtlichen Länderstrategien der EU ein wichtiger Aspekt. Afrikanische Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger brauchen den Schutz der EU vor Ort, im Notfall aber auch die Möglichkeit, zumindest befristet ihr Land verlassen zu können.

10. Eines der Grundprobleme in vielen afrikanischen Ländern ist die Straflosigkeit. Wer Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen begeht, muss in der Regel nicht mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Schlecht funktionierende Verwaltungen und Gerichte, Korruption, organisiertes Verbrechen, Menschenrechtsverletzungen und eine hohe Gewaltbereitschaft untergraben alle Ansätze zu einer guten Staatsführung. Schlechte Staatsführung jedoch ist eine zentrale Ursache politischer Konflikte. Deshalb müssen zumindest reformorientierte Staaten beim Aufbau und bei der Stärkung rechtsstaatlicher Strukturen unterstützt werden. Hier bietet die EU-Afrika-Strategie eine gute Leitlinie.

Ein relativ neues Organ der AU ist der mit deutschen Mitteln geförderte Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte. Seine Kompetenz bezieht sich auf Verletzungen der Banjul-Charta sowie auf jedes andere Menschenrechtsübereinkommen, das von einem Staat ratizifiert wurde. Gemeinsam mit der Menschenrechtskommission bildet der Gerichtshof das zweigleisige afrikanische Menschenrechtsschutzsystem. Allerdings sind die Kompetenzen der beiden Organe nicht klar voneinander abgegrenzt. Zusätzlich

kompliziert wird die justizielle Lage, weil auch die afrikanischen Regionalorganisationen über Gerichtshöfe verfügen, die sich ebenfalls mit Menschenrechtsfragen befassen. Der Zugang zu diesen Gerichtshöfen ist sogar einfacher, weil beim Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshof Individualbeschwerden nur dann angenommen werden können, wenn sich ein Staat vorab mit diesem Beschwerdeweg einverstanden erklärt hat – und dies haben nur Mali und Burkina Faso getan. Deshalb hat der Menschenrechtsgerichtshof bislang auch nur ein einziges Urteil gefällt: die Abweisung einer Klage aus formalen Gründen. Welche Rolle der Gerichtshof künftig spielen wird, hängt wesentlich vom Willen der Menschenrechtskommission und der afrikanischen Regierungen ab. Diese sollten ermutigt werden, einen starken Gerichtshof zu schaffen.

Das fehlende Bewusstsein für Rechenschaftspflicht zeigt sich auch an der Solidarität der afrikanischen Regierungen mit dem sudanesischen Staatspräsidenten, gegen den der Internationale Strafgerichtshof einen Haftbefehl wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in Darfur erlassen hat. Bislang lehnt die AU eine Unterstützung des Strafgerichtshofs bei der Verhaftung von Omar Hassan Ahmad al-Bashir ab. Um das Völkerstrafrecht in Afrika zu stärken, sollten möglichst viele afrikanische Staaten zur Ratifizierung des Römischen Statuts bewegt werden. Die von Deutschland mitfinanzierten Internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda und Sierra Leone leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der gewaltsamen Vergangenheit beider Länder. Bis Ende 2014 soll die Arbeit der zwei Gerichtshöfe abgeschlossen sein.

11. Afrika ist reich an Rohstoffen, von denen die einheimische Bevölkerung meist nicht profitiert – im Gegenteil: Häufig wird bei der Förderung der Rohstoffe ihre Arbeitskraft schwer ausgebeutet; ihre Umwelt wird gefährdet oder zerstört und – damit oft einhergehend – ihr Recht auf Nahrung und Wasser verletzt. Schlimmstenfalls werden die Bewohner der betroffenen Regionen im Verteilungskampf um lukrative Rohstoffressourcen zwangsvertrieben. Sind transnationale Unternehmen beteiligt, gelten für sie jedoch soziale, ökologische und menschenrechtliche Standards. Den Rahmen dafür stecken die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, der Global Compact der Vereinten Nationen sowie – ganz aktuell – die UN-Leitlinien über Wirtschaft und Menschenrechte ab. Eine wichtige Ergänzung sind auch jene Ansätze, mit denen eine transparente Rohstoff-Wirtschaft gefördert wird, z. B. der Kimberley-Prozess, die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) sowie die Publish-What-You-Pay-Kampagne. Diese Ansätze stehen insbesondere für die Absicht, die Finanzierung von Kriegen nicht länger durch den Export von Rohstoffen zu ermöglichen, wie dies in Sierra Leone und Liberia mit sog. Blutdiamanten geschehen ist. Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass die im Kimberley-Prozess zusammengeschlossenen Staaten und Unternehmen unlängst den Handel mit Diamanten aus Simbabwe wieder erlaubt haben.

    Menschenrechtlich fragwürdig können – je nach Vertragsgestaltung – auch der Erwerb und die Pacht großer Landflächen für den Anbau von Nahrungs- und Energiepflanzen sein. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn exportorientierte ausländische Investoren von einem afrikanischen Staat fruchtbares Land langfristig pachten, während im selben Staat die Ernährung der Bevölkerung nicht gesichert ist oder Bauern der Zugang zu ihrem bisher genutzten Land verwehrt wird. Ohne angemessene Entschädigung würde ihr Recht auf Nahrung verletzt. Investoren profitieren oftmals von unklaren Besitzverhältnissen bei Ackerland, das bisher Kleinbauern auf-

grund von Gewohnheitsrecht bewirtschaftet haben. Hilfsorganisationen kritisieren dieses so genannte Landgrabbing z. B. in Äthiopien, das zu den von der Dürre schwer betroffenen Ländern zählt. 8 bis 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche Äthiopiens sollen bereits an ausländische Investoren verpachtet sein. Nicht jede Landverpachtung ist Landraub. Angesichts der weiter wachsenden Nachfrage nach Agrarland müssen solche Geschäftsabschlüsse jedoch nach sozialen, menschenrechtlichen und ökologischen Kriterien bewertet werden. Die „Grundsätze für verantwortungsvolles Agrarinvestment" bieten hierfür Orientierung. Allerdings sind diese von Weltbank, FAO, Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD) und Internationalem Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (Ifad) entwickelten Empfehlungen nur freiwillig.

China als größter ausländischer Investor und Handelspartner ist vor allem an Afrikas Rohstoffen interessiert, insbesondere an Öl. Entwicklungspolitisch aktiv ist die chinesische Regierung mit Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen, Brücken oder Krankenhäusern, die den staatlichen Auftraggebern in Afrika finanziell günstig angeboten werden. Im Gegensatz zu den westlichen Partnern in der Entwicklungszusammenarbeit vertritt China das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates und fordert kein menschenrechtliches Wohlverhalten ein. Dies kommt den Interessen von autoritär regierenden afrikanischen Machthabern entgegen und zementiert die internen Strukturen zum Nachteil der Bevölkerung. Trotz der Gefahr sinkenden politischen Einflusses sollte der Westen afrikanischen Staaten gegenüber eine klare menschenrechtsorientierte Strategie verfolgen.

12. Armut, Klimawandel und gewaltsame Auseinandersetzungen haben dazu geführt, dass in Afrika Millionen von Menschen zu (Binnen-)Flüchtlingen wurden, die meisten in Zentral- und Ostafrika. 2011 sind dort in der schlimmsten Dürre seit 60 Jahren Zehntausende von Menschen gestorben. Die UN-Hilfsorganisation Koordinierungsbüro für Humanitäre Hilfe (OCHA) schickt dringende Appelle in die Welt, um zwölf Millionen notleidende Menschen am Horn von Afrika versorgen zu können. Der Beitrag der afrikanischen Staaten und der Afrikanischen Entwicklungsbank ist mit insgesamt knapp 352 Mio. US-Dollar überschaubar. Es ist eine gewaltige Herausforderung für die afrikanischen Staaten selbst und für die internationale Gemeinschaft, durch verstärkte Armutsbekämpfung, verantwortungsvolle Klima- und Umweltpolitik sowie durch Krisenprävention und Friedenssicherung Bedingungen zu schaffen, die Elend und Leid vieler Menschen verhindern, den Flüchtlingen wieder eine Heimat geben bzw. neue Flüchtlingsströme vermeiden helfen. Der zunächst wichtigste Schritt jedoch ist, Somalia politisch wieder zu stabilisieren und die Gewalt zu beenden. Die im September 2011 unter Leitung der Vereinten Nationen vereinbarte Roadmap weist in die richtige Richtung.

13. Die politische, menschenrechtliche und wirtschaftliche Lage in Subsahara-Afrika hat sich insgesamt verbessert. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten sind jedoch sehr groß. Deutschland und die Europäische Union sollten den afrikanischen Staaten partnerschaftlich auf Augenhöhe begegnen. Die EU-Afrika-Strategie bietet hierfür einen geeigneten und langfristig angelegten Dialog-Rahmen. Um die Eigenverantwortung der Afrikaner zu stärken und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, müssen auch kritikwürdige Punkte wie Menschenrechtsverletzungen und Fehlentwicklungen bzw. ihre Ursachen offen angesprochen werden. Menschenrechte sind die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung. Für eine kohärente und glaubwürdige Afrikapolitik sollte diese Linie von Deutschland und der Europäischen Union konsequent verfolgt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. vorrangig die menschenrechtlichen Ziele ihres Afrika-Konzeptes zu verfolgen, da sie die Basis für Rechtsstaatlichkeit, gute Staatsführung und nachhaltige Entwicklung sind, und aus der Vielzahl menschenrechtlich relevanter Strategien und Konzepte Kernpunkte einer kohärenten Menschenrechtspolitik herauszufiltern;
2. die Umsetzung des Zweiten Aktionsplans der EU-Afrika-Strategie aktiv zu begleiten und einen besonderen Stellenwert auf die menschenrechtlich relevanten Bereiche der Partnerschaft zu legen;
3. darauf zu achten, dass die menschenrechtlichen EU-Länderstrategien für Subsahara-Afrika mit aller Sorgfalt erstellt und umgesetzt werden und dabei besonders der Schutz und die Förderung von Menschenrechtsverteidigern und Menschenrechtsorganisationen berücksichtigt wird;
4. zur Erreichung der Milleniumsentwicklungsziele beizutragen und bis 2015 sukzessive die Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit auf 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu erhöhen;
5. die menschenrechtlichen Prinzipien in den afrikanischen Partnerländern bekannt zu machen und ihre Anwendung zu fördern;
6. den African-Peer-Review-Mechanismus und das Panafrikanische Parlament über 2011 hinaus zu unterstützen und dadurch Austausch, Effizienz und Professionalisierung zu fördern;
7. bilateral sowie auf EU- und UN-Ebene darauf zu drängen, dass die von den Staaten südlich der Sahara ratifizierten Menschenrechtsabkommen umgesetzt werden, und entwicklungspolitische Vereinbarungen an die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zu knüpfen;
8. darauf hinzuwirken, dass möglichst alle afrikanische Staaten die wesentlichen internationalen Menschenrechtsabkommen und das Maputo-Protokoll ratifizieren und die politischen und bürgerlichen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte gleichwertig achten und einhalten;
9. gezielt zivilgesellschaftliche Akteure als Alternative zu autoritären, willkürlichen oder fragilen staatlichen Strukturen zu fördern;
10. sich dafür einzusetzen, dass in der Elfenbeinküste und in Südkordofan die Gewalttaten und Menschenrechtsverletzungen, die vielen Zivilisten das Leben gekostet haben, von einer unabhängigen UN-Kommission untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
11. großen Wert auf Konfliktprävention zu legen, hierfür die Partnerschaft „Frieden und Sicherheit“ der EU-Afrika-Strategie aktiv zu begleiten und die im Haushalt 2012 veranschlagten Mittel für Konfliktprävention aktiv und voll auszuschöpfen;
12. sich bei den laufenden Verhandlungen für ein rechtsverbindliches internationales Waffenhandelsabkommen (ATT) für strikte Genehmigungskriterien und ein effizientes Kontrollsystem einzusetzen;
13. Forderungen nach Einhaltung der Menschenrechte immer mit dem Menschenrecht auf Gesundheit und den Rechten der Menschen mit Behinderung zu verbinden;
14. die Rechte von Frauen und Mädchen zu stärken, insbesondere, was ihre Bildung und Gesundheit anbelangt;

15. 2012 die freiwilligen ungebundenen Leistungen an UN Women deutlich zu erhöhen, die Resolutionen 1325 und 1820 umzusetzen und einen Nationalen Aktionsplan zur Resolution 1325 zu erstellen;
16. bilateral und im internationalen Rahmen Kinder in bewaffneten Konflikten zu schützen und die Umsetzung der aktuell verabschiedeten Resolution 1998 in allen Punkten voranzutreiben;
17. Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen in den Staaten südlich der Sahara zu schützen und zu fördern und ihnen im Fall einer Gefährdung einen befristeten Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen;
18. bei den afrikanischen Staaten für einen Beitritt zum Römischen Statut und für eine Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs zu werben – auch bei der Verhaftung des sudanesischen Präsidenten Omar Hassan Ahmad al-Bashir;
19. den Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte weiter finanziell zu unterstützen und die afrikanischen Staaten zu ermutigen, eine Unterwerfungserklärung abzugeben, um Individualbeschwerdeverfahren vor dem Gerichtshof zu ermöglichen;
20. die neuen UN-Leitlinen über Wirtschaft und Menschenrechte bei den im Ausland tätigen deutschen Unternehmen bekannt zu machen, die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen zu fördern und eine Strafbarkeit einzuführen, wenn Unternehmen oder ihre Töchterfirmen die Menschenrechte verletzen oder dies billigend in Kauf nehmen;
21. sich dafür einzusetzen, dass die Einhaltung der Menschenrechte Bestandteil aller EU-Handelsabkommen und -beziehungen mit den afrikanischen Partnerländern wird;
22. betroffene afrikanische Regierungen über die mit Landerwerb und -verpachtungen verbundenen Probleme zu sensibilisieren und auf diese Weise „Landgrabbing“ zu vermeiden;
23. sich an der Bewältigung der dramatischen Notsituation am Horn von Afrika weiter aktiv zu beteiligen, an längerfristigen Maßnahmen mitzuwirken, die derartige Dürre- und Hungerkatastrophen vermeiden helfen, und internationale Initiativen für eine politische Lösung in Somalia zu unterstützen.

Berlin, den 19. Oktober 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333